



Richtlinien für Fischbörsen

Merkblatt Nr. 68

Fischbörsen und -ausstellungen sind Veranstaltungen, auf denen Zierfische von Züchtern und Haltern zum Kauf oder Tausch angeboten oder zur Schau gestellt werden.

Für Fischbörsen liegen Gutachten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in denen Mindestanforderungen festgelegt werden, nicht vor.

Nach § 11(1) 2c des Tierschutzgesetzes bedarf, wer Tierbörsen zum Zweck des Verkaufes oder Tausches von Tieren durch Dritte durchführen will, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Nach § 11 (2a) kann diese Erlaubnis, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Nach § 11c des Tierschutzgesetzes ist die Abgabe von Wirbeltieren an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten unzulässig.

Wegen der sehr unterschiedlichen Art und Größe der betroffenen Veranstaltungen sollen die nachfolgenden Vorgaben im Einzelfall von der genehmigenden Behörde geprüft und umgesetzt werden; Veranstalter sollen mit diesen Richtlinien Wege aufgezeigt werden, wie ihre Veranstaltung möglichst tierschutzgerecht durchgeführt werden kann. Es wurden Forderungen aufgenommen, die den administrativen Ablauf einer Tierbörse erheblich erleichtern und aus tierschützerischer und artenschutzrechtlicher Sicht sehr wünschenswert sind, aber in jedem Einzelfall nicht durch einen eindeutigen Gesetzesvorbehalt gestützt sind.

1. Organisatorische Vorbereitung

1.1. Organisation

Die Erlaubnis für die Durchführung einer Börse ist rechtzeitig beim zuständigen Veterinäramt oder Ordnungsamt zu beantragen. Die Verantwortung für den tierschutzgerechten Ablauf der Börse liegt beim Veranstalter. Um ihn zu gewährleisten, muß eine Börsenordnung erlassen werden, in die alle tier- und artenschutzrechtlichen Forderungen aufgenommen werden müssen. Es ist für den Veranstalter empfehlenswert, bei der Antragstellung die vorgesehene Börsenordnung mit einzureichen, um eine Abstimmung mit der Behörde zu ermöglichen. Es sind ein Verantwortlicher, ein Stellvertreter und ggf. ausreichend weiteres Ordnungspersonal zu

bestimmen, die gegenüber Besuchern und Anbietern weisungsberechtigt sind. Der Verantwortliche oder Stellvertreter muß während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein.

Die Börsenordnung muß allen Anbietern vor der Veranstaltung bekannt sein; der Veranstalter sollte sich die Kenntnisnahme der Börsenordnung von den Anbietern durch Unterschrift bestätigen lassen. Die Börsenordnung ist im Veranstaltungsraum an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Börsen sollten höchstens 10 Stunden dauern, um die Belastung für die Tiere zu reduzieren. Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind die Vorgaben der TVT-Checkliste Zierfischhaltung im Zoofachhandel zu erfüllen.

Das Anbieten der Fische in Beuteln darf höchstens 2 Stunden dauern.

Für Börsen/Ausstellungsräume gilt Rauchverbot, da viele Fische und aquatile Amphibien atmosphärische Luft aufnehmen und Nikotin für die Tiere schädlich ist.

Es sollten entsprechende Anschläge angebracht werden, daß ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten kein Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre erfolgt.

Vor dem Verlassen der Börse soll am Ausgang durch den Veranstalter eine "Verpackungskontrolle" (Sicht- und ggf. Temperaturschutz) erfolgen.

1.2. Räume und Einrichtungen

Fischbörsen im Freien sind aufgrund der nie sicher vorhersehbaren Witterung nicht zulässig. Sie müssen in Räumen stattfinden, die sich gegebenenfalls auch kurzfristig heizen lassen, weil die Einhaltung eines tiergerechten Temperaturbereichs (empfehlenswert sind 20 - 25 ° C) für das Wohl der Tiere erforderlich ist.

Aus hygienischen Gründen (Vorkommen von auf den Menschen übertragbaren Krankheitserregern bei Fischen) müssen sich die verwendeten Räumlichkeiten vor und nach der Börse leicht reinigen und desinfizieren lassen. Teppichboden ist nicht geeignet.

Folgende technische Einrichtungen sind in ausreichender Zahl und zu jeder Zeit nutzbar zur Verfügung zu halten:

- ✓ Wasserzapfstellen für Kalt- und Warmwasser

- ✓ Handwaschgelegenheiten (Toilette)
- ✓ Elektroanschlüsse zum Anschluß von Heizern, Belüftern, ggf. einer Beleuchtung

Durch das Herausfangen und Verpacken von verkauften Fischen entsteht ein erheblicher Wasserbedarf beim Nachfüllen der Verkaufsbecken und beim Füllen der Transportbeutel. Da Leitungswasser oft nicht geeignet ist, sollte vorbereitetes Wasser zur Verfügung stehen. Alternativ müssen die Beschicker darauf hingewiesen werden, daß genügend Wasser mitgebracht werden muß. Die Wasserwerte (pH-Wert, Leitwert, GH und KH) des Veranstaltungsortes sollten den Teilnehmern vorab mitgeteilt werden.

Die verwendeten Räume müssen gut belüftbar sein.

Es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, Tiere vorübergehend aufzubewahren, damit sie vom Käufer während der Veranstaltung nicht herumgetragen werden müssen.

1.3. Vorbereitung der Tiere

Nur gesunde, gut genährte und unverletzte Tiere sind zum Anbieten geeignet. Es ist sinnvoll, die Fische einige Zeit, mindestens jedoch 24 h, auszunüchtern, um eine Belastung des Wassers mit den Ausscheidungsprodukten zu vermeiden. Hinsichtlich Anforderungen an Verpackung und Transport wird auf die TVT-Checkliste zum Transport von Heimtieren und die Tierschutztransportverordnung verwiesen.

2. Mindestanforderungen an den Anbieter

Es ist dafür zu sorgen, daß die Temperatur in den Fischbehältern während des An- und Abtransports der Tiere nicht absinkt. Es sind ggf. thermostabile Behälter, z.B. Kühlboxen, Styroporboxen o.ä. zu verwenden. Erforderlichenfalls sind diese Behältnisse durch Wärmeakkus oder Wärmflaschen zu temperieren. Sichtschutz ist erforderlich.

Jeder Stand sollte mit einem gut sicht- und lesbaren Schild versehen sein, auf dem Name und Adresse des Anbieters aufgeführt sind.

Jedes Behältnis mit Tieren (auch Beutel) ist mit einem gut sicht- und lesbaren sowie eindeutig zuzuordnenden Schild mit folgenden Angaben zu versehen:

- ✓ deutscher Name (falls vorhanden)
- ✓ wissenschaftlicher Name
- ✓ Haltungsansprüche (z.B. Nahrungsspezialist, besondere Ansprüche an das Wasser)
- ✓ Verbreitungsgebiet / Zuchtform

Dieses Schild ersetzt nicht die fachkundige Beratung.

Es sind nur Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe her den Ansprüchen der angebotenen Tiere genügen.

Behälter mit einem Wasservolumen von weniger als 1 l dürfen nicht verwendet werden; empfehlenswert sind Becken ab 60 cm Kantenlänge (54 l).

Durch geeignete technische Maßnahmen muß sichergestellt werden, daß die Wassertemperatur den angebotenen Fischen zuträglich ist. Je nach Temperaturanforderung der Art muß das Aquarium während der Börse unter Umständen beheizt werden. An jedem Stand muß ein Thermometer vorhanden sein.

In jedem Becken sollten nicht mehr als 2 Arten mit vergleichbaren Haltungsansprüchen angeboten werden. Die Tiere müssen verträglich sein und sollten etwa dieselbe Größe haben.

Alle Becken sind mindestens in Tischhöhe (80 cm) und so aufzustellen, daß die Fische nur von einer Seite und / oder von oben besichtigt werden können (z.B. Papprückwand und Pappzwischenwände, Anstrich).

Alle Aquarien sollten mit einem Mindestmaß an Rückzugsmöglichkeiten (z.B. Pflanzenteile, Pflanze im Topf, Stein, Tonscherben o.ä.) und ggf. Bodengrund ausgestattet werden. Wird auf Bodengrund verzichtet, ist der Boden auf andere Weise undurchsichtig zu gestalten (z.B. Anstrich).

Um ein starkes Absinken des Wasserspiegels während der Börse zu verhindern, ist nach Bedarf Wasser nachzufüllen. Für diesen Zweck ist ausreichend geeignetes Wasser bereitzuhalten.

Die Abgabe und der Transport der Fische dürfen nur in geeigneten Fischtransportbeuteln mit abgerundeten Ecken erfolgen. Sicht- und Wärmeschutz (z.B. Zeitungspapier) sind erforderlich. Entsprechendes Verpackungsmaterial muß an jedem Stand vorhanden sein.

3. Ergänzende Bestimmungen für das Anbieten von Fischen in Beuteln

Die Beutel müssen so aufgestellt werden, daß sie besichtigt werden können, ohne sie anheben zu müssen. Hier bieten sich leicht geneigte Stellagen an, die auf den Verkaufstischen so aufgebaut werden, daß die Beutel nicht herunterfallen können.

Die Beutel müssen ausreichend groß sein. Außer bei kleinen Fischen (weniger als 5 cm) sollte jedem Fisch ein Wasservolumen von ca. 1 l zur Verfügung stehen.

Der Sauerstoffversorgung der Fische im Beutel ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Stand: März 1999